

bestimmten Partei ausgeübt hatten, aus politischen Gründen außer der Reihe befördert worden waren u. a. m. Dritte Durchf. Verordnung, vom 6. V. 1933 zu § 2 und § 4. — Um den vorgelegten Behörden die Prüfung der Frage zu ermöglichen, ob die Voraussetzungen des § 4 vorlagen, war jeder Beamte verpflichtet, Auskunft darüber zu geben, welchen politischen Parteien er bisher angehört hatte. Erste Durchf. Verordnung, vom 11. IV. 1933 Ziff. 3.

2. Beamte, die wegen politischer Unzuverlässigkeit entlassen wurden, erhielten nur drei Viertel des Ruhegeldes und entsprechende Hinterbliebenenversorgung.

IV. Versetzungen im dienstlichen Interesse. Jeder Beamte mußte sich die Versetzung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn, auch in ein solches von geringerem Rang und planmäßigem Diensteinkommen, gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfnis erforderte. § 5.

1. Die Gesetzesvorschrift bot vor allem die Möglichkeit, entsprechend den dienstlichen Erfordernissen Beamte aus den Zentralstellen an Provinzial- oder Lokalbehörden zu versetzen. Dritte Durchf. Verordnung, vom 6. V. 1933. Bei der praktischen Durchführung handelte es sich hierbei zumeist um die Mithängigmachung von Beförderungen, die unter dem Weimarer Regime erfolgt waren und die der nationalsozialistische Staat bei gerechter Würdigung der dienstlichen Eignung und der moralischen Eigenschaften des betreffenden Beamten nicht aufrecht erhalten konnte.
2. Der Beamte konnte an Stelle der Versetzung in ein anderes Amt von geringerem Rang und planmäßigem Diensteinkommen innerhalb eines Monats die Versetzung in den Ruhestand verlangen. Nahm er statt dessen die Versetzung an, so behielt er in seinem neuen, geringeren Amt seine bisherige Amtsbezeichnung und das Diensteinkommen der bisherigen Stelle.

V. Ruhestandsversetzungen. Zur Vereinfachung der Verwaltung oder im Interesse des Dienstes konnten Beamte in den Ruhestand versetzt werden, auch wenn sie noch nicht dienstunfähig waren; unter den gleichen Voraussetzungen konnten Ehrenbeamte aus dem Amtsverhältnis entlassen werden. § 6.

1. Die Gesetzesvorschrift eröffnete eine sehr weitgehende allgemeine Möglichkeit zur Pensionierung mißliebiger Beamter. Indessen wurde diese Möglichkeit wesentlich dadurch eingeschränkt, daß die Wiederbesetzung der durch die Zurruhesetzung erledigten Stellen grundsätzlich verboten und nur in den vom Gesetz ausdrücklich zugelassenen Fällen statthaft war.
2. Auf Grund dieser Vorschrift konnten auch Wartestandsbeamte in den endgültigen Ruhestand versetzt werden. Dies kam insbesondere in Frage bei Wartestandsbeamten von unzureichender Eignung und solchen, die der Verwaltung wegen der langen Dauer ihres Wartestandes entfremdet waren. Dritte Durchf. Verordnung, vom 6. V. 1933 zu § 6 Ziff. 1, vierte Durchf. Verordnung, vom 18. VII. 1933 zu § 6 Ziff. 1.

C. Verfahren.

Die Maßnahmen, die das Gesetz in den §§ 2—6 vorschrieb, mußten durch die oberste Reichsbehörde oder die Reichsstatthalter, in Preußen durch den Ministerpräsidenten oder die oberste Landesbehörde (Minister) ausgesprochen werden. § 7¹.

- I. Die Prüfung der Frage, welche Beamten unter das Gesetz fielen, erfolgte durch die Behördenleiter auf der Grundlage von Fragebogen, die die einzelnen Beamten auszufüllen hatten. Die Behördenleiter reichten die Ergebnisse ihrer Prüfung auf dem Instanzenwege an die entscheidenden Stellen weiter.
- II. Die Entscheidung, die alsdann getroffen wurde, war endgültig. Sie erging unter Ausschluß des Rechtsweges und war für die Gerichte bei allen Streitigkeiten bindend, in denen die Unzulässigkeit der Entlassung, der Versetzung in ein anderes Amt oder in den Ruhestand geltend gemacht wurde. Dritte Durchf. Verordnung, vom 6. V. 1933 zu § 7 Ziff. 9.

D. Schlussbemerkung.

- I. Die Säuberung des deutschen Beamtenkörpers, die das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vorschrieb, wurde schnell und energisch durchgeführt und war am 30. IX. 1933 bereits im wesentlichen beendet.

Wer nach Durchführung des Gesetzes im Amt verblieb, trat nicht nur wieder in den vollen Genuß der Berufsbeamtenrechte, sondern hatte als Beamter auch Anspruch auf die Achtung, die seinem Amte zukommt. Dritte Durchf. Verordnung, vom 6. V. 1933 zu § 18.

1. Das Gesetz wurde, nachdem sein Zweck erfüllt war, in seinen hauptsächlichsten Teilen wieder außer Kraft gesetzt.
2. Von den Maßnahmen, die das Gesetz zuließ, blieben lediglich in Kraft:
 - a) Die Versetzungen im dienstlichen Interesse auf Grund des § 5 (s. oben S. 29 zu IV) und
 - b) die Ruhestandsversetzungen auf Grund des § 6 (s. oben S. 29 zu V).

Beide Maßnahmen wurden auch weiterhin bis zum Inkrafttreten des in Vorbereitung befindlichen neuen Deutschen Beamtengesetzes für zulässig erklärt. § 7² in der Fassung des Gesetzes vom 26. IX. 1934.

- II. Das positive Ergebnis des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums ist, daß als Beamter nur berufen werden darf:

1. Wer die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder übliche Vorbildung oder sonstige besondere Eignung für das ihm zu übertragende Amt besitzt und die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt.

2. **Wer arischer Abstammung ist.** Diese Grundforderung des nationalsozialistischen Beamtenrechts wurde im Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechtes vom 30. VI. 1933 (Kap. 2 §§ 3, 6) ausdrücklich verankert und dahin erweitert, daß als Beamter nicht berufen werden darf, wer mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet ist. Beamte, die mit einer solchen Person die Ehe eingehen, sind zu entlassen.

Die Zurücksetzung der nach den Vorschriften des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums ausnahmsweise noch im Dienst verbliebenen jüdischen Beamten (f. S. 28 II 2) ist inzwischen durch die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz erfolgt. Näheres hierüber wird bei Darstellung des Reichsbürgerrechtes, w. u. S. 123, berichtet.

V. Die Vereinigung des deutschen Volkskörpers von artfremden und unwürdigen Elementen.

Vorbereitung.

Durch Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. VII. 1933 ordnete die Reichsregierung eine weitere Säuberungsaktion an, die die Säuberung des deutschen Volkskörpers von den Schlacken des Weimarer Systems zum Gegenstand hatte. Der Zweck des Gesetzes sollte durch Ausbürgerungen erreicht werden, die in zweifacher Form vorgesehen waren, nämlich als

- I. **Widerruf von Einbürgerungen**, die im Zwischenstaat von Weimar stattgefunden und einen unerwünschten Bevölkerungszuwachs herbeigeführt hatten.
- II. **Aberkennung der Staatsangehörigkeit** von Deutschen, die ihre Treupflicht gegenüber Reich und Volk verletzt haben und sich im Ausland aufhalten (Emigranten).

A. Widerruf von Einbürgerungen.

Einbürgerungen, die in der Zeit zwischen dem 9. XI. 1918 und dem 30. I. 1933 vorgenommen waren, konnten widerrufen werden, falls die Einbürgerung nicht als erwünscht anzusehen war. § 1¹.

Der Widerruf von Einbürgerungen war eine vollkommen neue Einrichtung, denn nach bisherigem Staatsangehörigkeitsrecht hatten einmal vollzogene Einbürgerungen als unantastbar gegolten.

- I. **Voraussetzungen.** Das Gesetz richtete sich klar und entschieden gegen die verfehlte Einbürgerungspraxis der Nachkriegszeit, auf Grund deren Juden und anrüchige Personen in sehr großer Anzahl Aufnahme in den deutschen Volkskörper gefunden hatten.

1. Die Einbürgerung mußte unter dem Weimarer Regime stattgefunden haben.

Die Stichtage, die das Gesetz, wie oben angegeben, festgesetzt hatte, waren der Tag des Ausbruchs der marxistischen Revolte im Jahre 1918 und der Tag der Machtübernahme durch Adolf Hitler im Jahre 1933.

2. Die Einbürgerung mußte unerwünscht sein. Die Entscheidung, welche Einbürgerungen als unerwünscht anzusehen waren, erfolgte nach pflichtmäßigem Ermessen der zuständigen Behörden.

Für den Widerruf der Einbürgerung kamen nach der zur Durchführung des Gesetzes erlassenen Verordnung vom 26. VII. 1933 insbesondere in Betracht:

- a) Ostjuden, von denen in den Jahren 1922—1933 allein in Preußen ungefähr 10500 eingebürgert worden waren.
- b) Verbrecher und Personen, die sich sonstwie in einer dem Wohl von Staat und Volk abträglichen Weise verhalten hatten.

3. Der Widerruf mußte bis zum 31. XII. 1935 ausgesprochen werden.

II. Verfahren. Zum Ausspruch des Widerrufs zuständig waren die Landesbehörden, bei unmittelbaren Reichsangehörigen der zuständige Reichsminister. § 1⁴.

1. Der Widerruf hatte durch Zustellung einer Widerrufsverfügung zu erfolgen, an deren Stelle Veröffentlichung im Reichsanzeiger treten konnte. § 1³.
2. Die Gründe für den Widerruf wurden nicht mitgeteilt. Der Widerruf konnte nicht mit Rechtsmitteln angefochten werden. Ausführungsverordnung vom 26. VII. 1933 Ziff. V.

III. Wirkungen. Der Widerruf hatte keine rückwirkende Kraft. Er hatte den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ex nunc zur Folge.

Außer den Eingebürgerten verloren ipso iure die Staatsangehörigkeit seine Ehefrau und minderjährigen Kinder, sowie ferner alle übrigen Familienmitglieder, die die deutsche Staatsangehörigkeit lediglich auf Grund der Einbürgerung des Familienhauptes erworben hatten.

B. Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit.

Reichsangehörige, die sich im Ausland aufhalten, können der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt werden, sofern sie durch ein Verhalten, das gegen die Pflicht zur Treue gegen Reich und Volk verstößt, die deutschen Belange geschädigt haben. § 2¹.

Die Aberkennung der Staatsangehörigkeit war nach bisherigem Recht bereits zulässig. Sie war jedoch gem. §§ 27 und 28 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. VII. 1913 auf zwei Einzelfälle der Treupflichtverletzung, nämlich die Nichterfüllung einer Aufforderung zur Rückkehr in das Inland im Kriegsfall, sowie auf die Nichtbeachtung einer Aufforderung zum Austritt aus ausländischem Staatsdienst beschränkt. Die Reichsregierung dehnte nunmehr durch Gesetz vom 14. VII. 1933 die Zu-

ässigkeit dieser Maßnahme auf Treupflichtverletzungen jeder Art aus, die von im Ausland weilenden Deutschen verübt werden und die deutschen Belange schädigen.

I. Voraussetzungen. Das Gesetz wendet sich in erster Linie gegen die Emigranten, die ihren Haß gegen den neuen Staatskurs im Ausland austoben.

1. **Der Reichsangehörige muß sich im Ausland aufhalten.** Es muß also die Unmöglichkeit bestehen, ihn vor den inländischen Gerichten nach einheimischem Recht zur Verantwortung zu ziehen.

Deshalb wurde auch das Saargebiet, solange es noch unter fremder Verwaltungshoheit stand, dem Ausland in dieser Beziehung gleichgeachtet. § 2¹.

2. **Es muß eine Verletzung der Treupflicht vorliegen.** Die Entscheidung hierüber erfolgt nach pflichtmäßigem Ermessen der zuständigen Behörde.

Ein der Treupflicht gegen Reich und Volk widersprechendes Verhalten ist nach der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes vom 26. VII. 1933 insbesondere dann gegeben, wenn ein Deutscher die feindselige Propaganda gegen Deutschland durch Vorschubleistung begünstigt oder die Herabwürdigung der Maßnahmen der nationalen Regierung betreibt.

3. **Die Aberkennung kann auch ausgesprochen werden, wenn ein Reichsangehöriger, gegen den der Verdacht der Treupflichtverletzung vorliegt, einer Mätklehraufforderung nicht Folge leistet, die der Reichsminister des Innern an ihn gerichtet hat.** § 2¹.

4. **Die Aberkennungsmöglichkeit ist im Gegensatz zum Einbürgerungswiderruf unbefristet,** so daß die Regierung auch für die Folgezeit völlig freie Hand zum Vorgehen gegen Vaterlandsverräter behält.

Die Aberkennung der Staatsangehörigkeit ist bisher in etwa 125 Fällen ausgesprochen worden, woraus erhellt, daß die Reichsregierung von dieser Maßregel nur sehr spärlich Gebrauch gemacht und sie nur gegen Personen zur Anwendung gebracht hat, die die Ausstoßung aus dem deutschen Vaterland wirklich und überreich verdient haben.

II. Verfahren. Die Entscheidung über die Aberkennung trifft der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Auswärtigen in der Regel nach Anhörung der Regierungen der Länder, denen der Reichsangehörige angehört und in denen er in den letzten Jahren seine dauernde Niederlassung gehabt hat. § 2³.

1. Die Entscheidung ist endgültig, kann also durch keinerlei Rechtsmittel angefochten werden.
 2. Die Entscheidung ist im Reichsanzeiger zu verkünden und wird mit dieser Verkündung rechtswirksam. § 2^o.
- III. Wirkungen. Die Aberkennung hat den Verlust der **deutschen Reichs- und Landesstaatsangehörigkeit** zur Folge.
1. Mit dem Betroffenen verlieren nicht ipso iure auch dessen Familienangehörige die Staatsangehörigkeit. Vielmehr entscheiden die Reichsminister des Innern und des Auswärtigen in jedem einzelnen Falle, ob und inwieweit sich der Verlust der Staatsangehörigkeit auch auf den Ehegatten und die Kinder des Ausgebürgerten erstrecken soll. § 2⁴.
 2. Mit der Aberkennung kann eine Vermögensbeschlagnahme und Verfallserklärung verbunden werden. § 2¹.
Die Durchführung dieser Maßnahme erfolgt durch die zuständigen Finanzämter. Durchf. Verordnung. zu § 2 Ziff. II.

VI. Das Gesetz über Volksabstimmung vom 14. VII. 1933.

A. Allgemeines.

- I. Die Volksbefragung ist für den nationalsozialistischen Staat ein unentbehrliches Rechtsinstitut. Der Nationalsozialismus erstrebt die engste Verbundenheit zwischen Staat und Volk, er stellt dem Staat als Hauptaufgabe die Erhaltung des deutschen Volkstums und die Förderung der Volksgemeinschaft.
 1. Die autoritäre Staatsführung gründet sich auf die **Gefolgschaftstreue des Volkes**. Der Führer muß deshalb in der Lage sein, sich jederzeit im Wege der Volksbefragung davon zu überzeugen, daß er das Vertrauen des Volkes besitzt.
 2. Das Volk muß in der Lage sein, sein Schicksal selbst zu bestimmen, wenn es sich um die Entscheidung letzter und für sein Dasein ausschlaggebender Fragen handelt.
- II. Für den neuen Staat war die bisherige Art der Volksbefragung unbrauchbar, da sie mit den Mängeln des parlamentarisch-demokratischen Systems behaftet war.

Die Institute des Volksbegehrens und des Volksentscheides, die die Weimarer Verfassung nach schweizerischem Vorbild herausgebildet hatte, werden in Heft 13^o dieser Sammlung beschrieben. Die Mängel dieser Einrichtungen sind kurz zusammengefaßt:

1. Die Volksbefragung war auf Gesetzgebungsakte beschränkt, da sie als Kontroll Einrichtung für den Reichstag gedacht war. **Volksbegehren** und **Volksentscheide** konnten nur auf die Herbeiführung, Änderung oder Aufhebung von Reichstagsbeschlüssen gerichtet werden.

Alle Maßnahmen der Reichsregierung, die die Staatsführung und insbesondere die Gestaltung der Reichspolitik betrafen, waren von der Volksbefragung ausgeschlossen.

2. Die Reichsregierung hatte kein Initiativrecht, d. h. sie durfte von sich aus eine Volksbefragung weder anordnen noch beantragen. Die Befugnis hierzu besaßen nach näherer Vorschrift der Verfassung nur der Reichspräsident, der Reichstag, der Reichsrat und das Volk selbst.
3. Die Volksbefragung war praktisch bedeutungslos. Ein Beschluß des Reichstags konnte gem. Art. 75 der Weimarer Verfassung nur außer Kraft gesetzt werden, wenn sich die Mehrheit der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligte. Auf der Grundlage dieser Vorschrift bildete sich im Weimarer Parteienstaat die Übung heraus, daß die Parteien, die den Volkentscheid bekämpften, ihre Anhänger von der Abstimmung fernhielten. Den Gegenparteien erwuchs dann die Aufgabe, mindestens 50% aller Stimmberechtigten an die Stimmurnen zu bringen. Bei der Parteilagerissenheit Deutschlands war dies nahezu ein Ding der Unmöglichkeit und ist in der Praxis nie gelungen.

III. Durch das Gesetz vom 14. VII. 1933 gab die Reichsregierung der Volksbefragung eine neue, veredelte Ausgestaltung, durch die diese Mängel beseitigt wurden.

B. Die Volksbefragung nach nationalsozialistischem Recht.

I. Das neue Gesetz über die Volksabstimmung gibt der Reichsregierung die Befugnis, das Volk zu befragen, ob es einer von der Reichsregierung getroffenen bzw. beabsichtigten Maßnahme zustimmt oder nicht. § 1¹.

1. Nur die Reichsregierung besitzt das Initiativrecht. Sie entscheidet nach eigenem und freiem Ermessen, ob und wann das Volk befragt werden soll.

Die bisherigen Initiativrechte des Reichspräsidenten, des Reichstags und des Reichsrats waren dadurch hinfällig geworden, auch aus der Mitte des Volkes heraus konnte in Zukunft keine Volksabstimmung mehr betrieben werden.

2. Gegenstand der Volksabstimmung können Regierungsmaßnahmen jeder Art sein, also insbesondere:

a) Akte der Gesetzgebung. Dies bedeutet, daß im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsrecht der Reichsregierung ein neuer Weg der Volksgesetzgebung geschaffen war. § 1².

a) Die Reichsregierung kann nach ihrer Wahl Gesetze vor oder nach dem Erlaß zur Volksabstimmung bringen.

β) Nach Zustimmung des Volkes zu einem von der Reichsregierung beabsichtigten, aber noch nicht erlassenen Gesetz erfolgen Ausfertigung und Verkündung dieses Gesetzes durch den Reichskanzler gem. Art. 3 des Ermächtigungsgesetzes vom 24. III. 1933 (s. oben S. 13). § 3.

b) Fragen der Politik. Das neue Gesetz gewährt der Reichsregierung die Möglichkeit, bei schicksalsschweren Entschei-

dungen außen- oder innenpolitischer Natur festzustellen, ob das Volk mit den von ihr bereits getroffenen oder beabsichtigten Maßnahmen einverstanden ist.

II. Bei der Volksabstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dies gilt auch dann, wenn die Abstimmung ein Gesetz betrifft, das verfassungändernde Vorschriften enthält. Damit ist auch für die Volksgesetzgebung der Unterschied zwischen einfachen und verfassungändernden Gesetzen hinfällig geworden.

Die Zahl der Stimmenthaltungen bleibt außer Betracht bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses. Eine Sabotage der Volksabstimmung durch absichtliche Stimmenthaltung kann demnach in Zukunft nicht mehr stattfinden.

C. Schlußbemerkung.

Das neue Gesetz über Volksabstimmung ist inzwischen bereits zweimal praktisch zur Anwendung gelangt.

I. Die erste Abstimmung, die am 12. XI. 1933 stattfand, betraf eine Frage der Außenpolitik. Die Reichsregierung hatte am 14. X. 1933 ihre Vertreter von der Genfer Abrüstungskonferenz zurückgezogen und den Austritt Deutschlands aus dem Völkerbund erklärt. Dem deutschen Volk wurde die Frage vorgelegt, ob es diese schwerwiegende EntschlieÙung der Reichsregierung billige.

Das Ergebnis der Abstimmung war ein nahezu einmütiges Bekenntnis des Volkes zu seinem Volkstanzler Adolf Hitler. Mit 93,5 v. H. Ja-Stimmen bekundete das deutsche Volk den allgemeinen Friedenswillen Deutschlands, gleichzeitig aber auch den eisernen Entschluß, an der von der Reichsregierung erhobenen Forderung nach Gleichberechtigung Deutschlands in der zivilisierten Staatenwelt unter allen Umständen festzuhalten.

II. Die zweite Abstimmung fand am 19. VIII. 1934 statt und betraf einen Gesetzgebungsakt. Dem deutschen Volk wurde die Frage vorgelegt, ob es der durch das Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches vom 1. VIII. 1934 ausgesprochenen Vereinigung des Reichspräsidentenamtes mit dem Reichstanzleramt zustimme.

Das Ergebnis der Abstimmung war auch diesmal eine nahezu einmütige Vertrauenskundgebung für Adolf Hitler, durch die das deutsche Volk das ihm zur Abstimmung unterbreitete Gesetz sanktionierte.

VII. Die Beseitigung der politischen Parteien.

A. Die Miswirtschaft der Parteien.

Die gesamte Staatsorganisation und die gesamte Staatspolitik bauten sich im Zwischenstaat von Weimar auf den politischen Parteien auf. Der unheilvolle Einfluß, den die Parteien unter dem parla-

mentarisch-demokratischen System auf das deutsche Volks- und Staatsleben ausgeübt hatten, wird in Heft 13^e dieser Sammlung behandelt. Es genügt deshalb, die Lage, wie sie die Regierung Hitler bei der Machtübernahme vorgefunden hatte, kurz wie folgt zu kennzeichnen:

I. Die Parteien hatten das Volksleben vergiftet. Parteizerrissenheit und Parteihader hatten unüberbrückbare Klüften zwischen den einzelnen Bevölkerungsgruppen geschaffen.

1. Die Parteizerrissenheit Deutschlands hatte wahrhaft erschreckende Formen angenommen und steht in der Geschichte der Völker wohl einzig da.

Die Parteizersplitterung war eine Folge des Verhältniswahlrechts, das auch kleineren Bevölkerungsgruppen die Möglichkeit bot, eine Vertretung im Reichstag und in den Landtagen zu erlangen und womöglich Regierungspartei zu werden. Die Parteien wuchsen wie Pilze aus der Erde. Während es in Deutschland vor dem Kriege im wesentlichen nur 5 Parteien gab, vermehrte sich im Zwischenstaat von Weimar ihre Zahl allmählich auf 46.

2. Die Parteien beschdten einander auf das heftigste und übertrugen ihre Gegensätze auf die Bevölkerung.

Durch Agitatoren, die nur das Interesse ihrer Partei im Auge hatten, wurden diese Gegensätze bei jeder öffentlichen Wahl mehr und mehr vertieft. Der innere Frieden war gestört. Terrorakte und blutige Auseinandersetzungen zwischen den einzelnen Parteiangehörigen wurden zu Alltagserscheinungen. Deutschland stand im letzten Stadium des Weimarer Systems dicht vor dem Ausbruch eines offenen Bürgerkrieges, der es in ein Chaos zu verwandeln drohte.

II. Die Parteien hatten das Staatsleben lahmgelegt. Die Verfassungseinrichtungen des Reichs und der Länder funktionierten nicht mehr.

1. Im Reich entwickelten sich die Dinge wie folgt:

a) Der Reichstag verlor sich in vollkommener Ohnmacht.

Die sog. Weimarer Koalition, d. h. die Vereinigung von Sozialdemokraten, Demokraten und Zentrum, konnte sich nur kurze Zeit am Ruder halten. Dann wechselten die Mehrheitskonstellationen. Eine Reichstagsauflösung folgte der andern, weil die Regierungsmehrheit nicht tragfest war. Schließlich ergab sich infolge der Parteizerrissenheit die Unmöglichkeit, eine Regierungsmehrheit zu bilden, und damit die Arbeitsunfähigkeit des Reichstags überhaupt.

b) Die Reichsregierungen pendelten zwischen den Parteien hin und her.

Nach jeder Reichstagsneuwahl erfolgte eine Neubildung des Reichskabinetts. Die Reichspolitik wechselte von Kabinett zu Kabinett. Was die eine Reichsregierung mit Mühe und Kosten aufgebaut hatte, riß die darauf folgende wieder nieder. Schließlich wurde infolge der Arbeitsunfähigkeit des Reichstags eine Kabinettsbildung auf Grund des parlamentarischen Systems überhaupt unmöglich.

c) **Der Reichspräsident** erwies sich in jener kritischen Zeit als die einzig stabile Verfassungsrichtung. Er **erhielt die Reichsgewalt mit Hilfe des Art. 48 der Weimarer Verfassung mühsam aufrecht.**

a) Die Reichsregierung erhielt die Form des sog. Präsidialkabinetts, d. h. der Reichspräsident berief den Reichkanzler und die Reichsminister ohne Rücksichtnahme auf den Reichstag lediglich auf Grund seines persönlichen Vertrauens. Er stellte dem so gebildeten Kabinetts alsdann ermächtigungsweise die außerordentlichen Befugnisse, die ihm Art. 48 der Weimarer Verfassung gewährte, zur Verfügung, und das Kabinetts regierte auf Grund der ihm erteilten Ermächtigungen durch den Erlass von Notverordnungen, die im Namen des Reichspräsidenten ergingen. Mit der wachsenden Thunacht des Reichstags spitzte sich schließlich die Lage dahin zu, daß der Art. 48, der von den Verfassungsgebern nur als Ausnahmebestimmung für den äußersten Notfall gedacht war, die einzige Grundlage für das gesamte deutsche Staatsleben der damaligen Zeit bildete.

ß) Die Regierung durch Präsidialkabinette war ein auf die Dauer unhaltbarer Zustand. Die Notverordnungen, die auf Grund des Art. 48 erlassen wurden, konnten vom Reichstag jederzeit außer Kraft gesetzt und das Kabinetts konnte jederzeit vom Reichstag gestürzt werden. Wenn im Reichstag auch zu ernster Arbeit sich keine Mehrheit mehr zusammenfinden konnte, zu dem Beschluß der Außerkraftsetzung einer Notverordnung oder zu einem Mißtrauensvotum gegen die Reichsregierung fand sie sich leicht, da in diesem Falle die Vertreter der entgegengesetztesten Parteien sich unbedeutlich miteinander verbanden. Die Präsidialkabinette kamen und gingen, aber ein jedes von ihnen mußte auf einen Rückhalt bei den Parteien des Reichstags bedacht sein und konnte deshalb nur unvollkommene Arbeit leisten. Vor allen Dingen fehlte auch diesen Präsidialkabinetten das gläubige Vertrauen des Volkes.

2. **In den Ländern** bot sich das gleiche traurige Bild wie im Reich.

a) **Die Landtage** waren infolge der Parteizerrissenheit in der gleichen Weise **arbeitsunfähig** geworden wie der Reichstag.

b) **Den Landesregierungen** fehlten die gesetzlichen Grundlagen zu positiver Arbeit. Sie waren infolge ihrer parteipolitischen Zusammensetzung in sich uneinig und konnten die Entschlußkraft zu irgendwelchen großzügigen Regierungsmaßnahmen nicht mehr aufbringen.

In der Mehrzahl der Länder amtierten nur noch sog. geschäftsführende Regierungen, d. h. Landesregierungen, die bereits durch ein Mißtrauensvotum des Landtags gestürzt worden waren und nun die Regierungsgeschäfte bis zur Neubildung eines Kabinetts weiterführten. Eine solche aber konnte nicht erfolgen, weil der Landtag nicht in der Lage war, eine Regierungsmehrheit aufzubringen.

III. Das gesamte öffentliche Leben Deutschlands geriet durch die unmöglichen politischen Verhältnisse ins Stocken und war schließlich nur noch ein Dahinvegetieren. Die Wirtschaftslage verschlechterte sich von Tag zu Tag, indessen die Not des Volkes ins ungemessene stieg.

Das Ergebnis der Parteiherrschaft, das Hitler bei seinem Regierungsantritt vorfand, war ein Reich, das der völligen Auflösung entgegentrieb.

B. Das Ende des Weimarer Parteiensystems.

I. Für den Nationalsozialismus war das Parteiwesen von vornherein und absolut untragbar. Die Regierung Hitler sah deshalb eine ihrer ersten und Hauptaufgaben in der Zerstückelung des Parteiwesens.

1. Die Gründe, die hierzu mit unabwiesbarer Notwendigkeit zwangen, waren:

a) Die vollkommene Sinnwidrigkeit des Vielparteien-systems, die im Zwischenstaat von Weimar klar zutage getreten war.

b) Die nationalsozialistische Staatsauffassung, nach der den Grundpfeiler des Staates eine wirkliche Volksgemeinschaft bilden soll, d. h. eine solche, in der es Partei- und Klassengegensätze nicht mehr gibt.

2. Auch die Deutschnationale Volkspartei und der Stahlhelm mußten ihr selbständiges Dasein aufgeben, damit die Blattform entstand, von der aus die politische Einigung des deutschen Volkes erfolgen konnte.

II. Die Beseitigung der Parteien vollzog sich schrittweise teils durch staatliche Verbote, teils im Wege der Selbstauflösung der einzelnen Parteien.

1. Die kommunistische Partei wurde von vornherein als staatsfeindlich verboten.

Ihre Vertreter wurden aus dem Reichstag, den Landtagen und den gemeindlichen Selbstverwaltungskörperschaften ausgeschlossen. Das Vermögen der Partei wurde zugunsten der Länder eingezogen. Gesetz vom 26. V. 1933.

2. Die Sozialdemokratische Partei und die ihr angegliederten marxistischen Gewerkschaften erlitten ein ähnliches Schicksal.

a) Die Partei wurde aufgelöst, nachdem festgestellt worden war, daß sie Erspar- und Hilfsorganisationen im Ausland begründet hatte, die von dort aus eine fanatische, staats- und volksfeindliche Propaganda gegen Deutschland betrieben. Verordnung vom 7. VII. 1933, Gesetz vom 14. VII. 1933.

b) Die marxistischen Gewerkschaften ließ der Führer am 2. V. 1933 durch die nationalsozialistische Betriebszellenorganisation besetzen, nachdem sich der dringende Verdacht ergeben hatte, daß von den Gewerkschaften aus bereits der Gegenstoß gegen die nationalsozialistische Regierung organisiert wurde. Da ihr Weiterbestand in der alten Form und im alten Klassenkämpferischen Geiste eine dauernde und ernsthafte Staatsgefahr bildete, wurden die Gewerkschaften in die neugeschaffene Deutsche Arbeitsfront eingegliedert und damit zugleich der Weg freigemacht für eine neue, das gesamte Volk umfassende berufständisch-wirtschaftliche Organisation.

3. Die übrigen Parteien schritten zur Selbstauflösung, nachdem sie ihr Fortbestehen als aussichtslos erkannt hatten. Die Auflösungen vollzogen sich im Laufe des Monats Juli 1933 überall reibungslos.

a) Die alten bürgerlichen Parteien (Deutsch-nationale Volkspartei, Zentrum und Bayerische Volkspartei) schlossen mit der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ein Abkommen, auf Grund dessen ihre Vertreter im Reichstag, den Landtagen und den gemeindlichen Selbstverwaltungskörperschaften sich den nationalsozialistischen Fraktionen als Hospitanten anschließen durften.

b) Der Stahlhelm wurde in die nationalsozialistische Bewegung eingegliedert.

III. Die Parteizerrissenheit Deutschlands war damit mit einem Schlage und endgültig beseitigt.

1. Die Bildung neuer Parteien, sowie die Aufrechterhaltung des organisatorischen Zusammenhalts der bisherigen Parteien wurden durch das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. VII. 1933 verboten und unter schwere Strafen gestellt.

2. Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, die als einzige politische Partei bestehen geblieben war, wurde als solche durch das vorgenannte Gesetz ausdrücklich bestätigt.

IV. Das Deutsche Reich war aus einem parlamentarisch-demokratischen Mehrparteiensstaat ein autoritär geführter Einparteiensstaat geworden.

1. Der Reichspräsident löste durch Verordnung vom 14. X. 1933 den Reichstag auf, um dem deutschen Volk Gelegenheit zu bieten, selbst zu den schwebenden Schicksalsfragen der Nation Stellung zu nehmen und seiner Verbundenheit mit der Reichsregierung Ausdruck zu geben.

a) Die Reichstagsneuwahl wurde auf den 12. XI. 1933 anberaumt und mit der am gleichen Tage stattfindenden Volksabstimmung, von der oben S. 36 bereits die Rede war, verbunden.

- b) Die Auflösung des Reichstages hatte gem. § 11 des Vorläufigen Gleichschaltungsgesetzes (s. oben S. 19) automatisch die Auflösung der Länderparlamente zur Folge. Die Landtage wurden jedoch nicht wieder neu gewählt. Die Reichsstatthalter waren von dem Reichsinnenminister im Auftrage des Reichstanzlers ersucht worden, von der Ausschreibung von Landtagsneuwahlen einstweilen Abstand zu nehmen.
2. In der Reichstagsneuwahl vereinigten sich 92,1 v. H. aller abgegebenen Stimmen auf die von der NSDAP. aufgestellte Einheitsliste, so daß nunmehr auch der Reichstag eine vollkommene politische Einheit anwies.

Aber die Zusammenlegung und die allgemeine Rechtsstellung des neuen Reichstages siehe im übrigen w. u. S. 66.

VIII. Die Sicherung der Einheit von Partei und Staat.

A. Vorbemerkung.

Die politische und rechtliche Bedeutung der NSDAP. hat sich durch die nach Beseitigung der übrigen Parteien erlangte Vormachtstellung von Grund auf geändert.

- I. Die NSDAP. ist die einzige politische Organisation des Reiches. Sie ist keine Partei in dem hergebrachten Sinne mehr. Das Wesen der Parteien alter Art kennzeichnete sich dadurch, daß es eine Vielheit von ihnen gab, die die Interessen bestimmter Gruppen vertraten und sich als gleichberechtigte und ebenbürtige Gegner im politischen Leben Deutschlands betätigten. Sie waren trennende Elemente, die die Volksgemeinschaft verhinderten. Durch die Beseitigung der alten Parteien hat die NSDAP. ihre politischen Gegenspieler verloren. Sie ist die organisierte Volksbewegung der nationalsozialistischen Weltanschauung und als solche das einigende Band der Volksgemeinschaft.
- II. Die NSDAP. ist eine einzigartige Erscheinung des deutschen Volks- und Staatslebens. Sie ist der allein ausschlaggebende politische Machtfaktor in Deutschland und damit eine Einrichtung von hervorragend staatsrechtlicher Bedeutung.
1. Sie hat eine Fülle schwerwiegender und verantwortungsreicher Aufgaben an Volk und Reich neu übernommen, die mit ihren bisherigen Parteiaufgaben zu einem einheitlichen Ganzen verschmolzen sind.
 2. Sie hat den Staat in den Dienst ihrer Weltanschauung gestellt und dadurch eine hochbedeutende Wesensänderung in der Gesamtstruktur des Reiches herbeigeführt.

B. Die Aufgaben der NSDAP.

Die NSDAP. ist das Bindeglied zwischen Volk und Reich, zwischen Führung und Gefolgschaft. Sie ist die lebendige Brücke, über die der Strom von der Staatsführung zum Volk und aus dem Volke zur Staatsführung geht. Eine ihrer wichtigsten Aufgaben ist deshalb, die Einheit von Volk und Reich zu verwirklichen und unlöslich zu gestalten. Die Grundlage für dieses Einigungswerk bildet die nationalsozialistische Weltanschauung, die nach dem siegreich beendeten Kampf der Partei um die politische Macht die Wurzel des deutschen Volks- und Staatslebens geworden ist.

I. Die Partei ist die Hüterin des nationalsozialistischen Gedankenguts.

1. Sie muß das Kraftzentrum des neuen Deutschland sein und bleiben. Sie muß deshalb ihre Organisation fortlaufend so vervollkommen und ihre Mitglieder so erziehen, daß sie der Urquell nationalsozialistischen Geistes und ein tatsächliches Machtinstrument in der Hand des Führers bleibt.
2. Die Partei muß die weltanschauliche Gestalterin und politische Lenkerin des deutschen Schicksals sein und bleiben. Sie hat das nationalsozialistische Gedankengut ständig fortzubilden und durch ihre Gliederungen und die ihr angeschlossenen Verbände im ganzen Volk zu verbreiten.
 - a) Die Partei soll ein Orden der besten Kräfte des deutschen Volkstums sein und bleiben. Sie ist eine anzerlesene Volkswinderheit, die Elite des deutschen Volkes. Wie der Führer in seiner Schlußansprache auf dem Reichsparteitag in Nürnberg am 10. September 1934 ausführte, soll die Partei auch in Zukunft auf „die wertvollsten Elemente des Kampfes und des Opfersinnes in der Nation“ beschränkt bleiben.
 - b) Die Partei hat durch eine besondere Methode der Auswahl immer wieder die besten, staatsbildenden und volkerhaltenden Kräfte der Nation zu sammeln, aufzunehmen und zum Einsatz zu bringen. „Sie muß dabei den Grundsatz vertreten, daß alle Deutschen weltanschaulich zu Nationalsozialisten zu erziehen sind, daß weiter die besten Nationalsozialisten Parteigenossen werden, und daß endlich die besten Parteigenossen die Führung des Staates übernehmen.“ (Der Führer in seiner Schlußrede auf dem Reichsparteitag der Freiheit 1935.)

II. Die Partei ist die Hüterin des deutschen Volkslebens.

1. Sie hat die Grundsätze und Richtlinien für den Ablauf des völkischen Lebens aufzustellen und für ihre Verwirk-

lichung zu sorgen. „Es kann das Ziel jeder Idee und jeder Einrichtung nur sein . . . das von Gott geschaffene Volk als Substanz körperlich und geistig gesund, ordentlich und rein zu erhalten . . . Wer aber im Namen eines vom Allmächtigen geschaffenen Volkes spricht und handelt, handelt solange in diesem Auftrag, als er sich nicht an der Existenz und der Zukunft des in seine Hand gelegten Werkes des Schöpfers verjündigt.“ (Der Führer in seiner Schlußrede auf dem Reichsparteitag der Freiheit 1935.)

2. **Die Partei muß in ständiger und engster Verbundenheit mit dem Volke bleiben.** Sie darf sich niemals vom Volk abschließen. Die Zielsetzung, eine allumfassende, mit den Lebensgesetzen des Volkes übereinstimmende und die Kräfte des Volkstums entfaltende Volksordnung zu schaffen, erfordert eine genaue Kenntnis des tiefinnersten Wesens unseres Volkes.

III. Die Partei ist die Trägerin des deutschen Staatsgedankens.

1. Sie hat die Grundsätze und Richtlinien für den Neubau des völkischen Reiches aufzustellen und an ihrer Verwirklichung mitzuwirken.
2. Die Partei hat dafür zu sorgen, daß die nationalsozialistische Weltanschauung, in deren Dienst der gesamte öffentliche Behördenapparat gestellt ist, auf allen Gebieten der Staats- und Verwaltungstätigkeit Entfaltung findet.

C. Partei und Staat.

- I. **Partei und Staat** sind die beiden großen Organisationsformen des deutschen Volkes. Das Verhältnis von Partei und Staat ist deshalb die Grundfrage der staatsrechtlichen Gestaltung des Dritten Reichs.
- II. Zur Lösung des Problems „Partei und Staat“ erging das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. XII. 1933, das
 1. die Partei zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erklärt,
 2. die unlöslliche Verbundenheit der Partei mit dem Staat feststellt.

1. Die Partei als öffentliche Körperschaft.

Die Heraushebung der Partei als Körperschaft des öffentlichen Rechts geht über die gewöhnliche Stellung öffentlicher Körperschaften weit hinaus.

I. **Die Partei ist die erste und einzige Körperschaft des Staatsrechts**, d. h. der politischen Grundordnung des deutschen Volkes, und sie wird die einzige Körperschaft dieser Art bleiben.

Ihre Rechtsstellung bestimmt sich deshalb nicht nach den üblichen Merkmalen der Rechtsfigur „Körperschaft des öffentlichen Rechts“, sondern Wesen und Aufgaben der Partei selbst sind ausschließlich bestimmend für die rechtliche Stellung der Partei im Reichsneubau.

II. **Die Partei unterliegt keiner irgendwie gearteten Staatsaufsicht**. Sie gewährleistet ihre innere Ordnung und Disziplin selbst.

III. **Die Partei übt keine abgeleitete Gewalt aus**, sondern sie ist die selbständige Trägerin des politischen Willens der Nation.

1. **Die Partei besitzt zur Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten eine eigene und originäre Rechtssetzungsgewalt**, die vom Führer ausgeübt wird. — Das Parteirecht steht selbständig neben dem vom Staate gesetzten Recht. Die innere Verfassung der Partei wird durch eine Satzung geregelt, die der Führer ihr gibt.

Wenn das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat (§ 1³) sagt, daß der Führer der Partei eine Satzung gibt, so ist diese Satzungs-gewalt, die echtes Volksrecht schafft, nicht vom Staate verliehen, sondern der Staat erkennt sie nur als bereits vorhanden an.

2. **Der Parteaufbau und Parteibetrieb werden allein vom Führer bestimmt** und unterliegen keiner verwaltungsmäßigen Kontrolle durch Staatsorgane.

3. **Die Partei besitzt über ihre Mitglieder und die SA. eine eigene Parteigerichtsbarkeit**, die durch Parteirecht geordnet ist und unabhängig neben der Staatsgerichtsbarkeit steht. § 3². Der Unterschied zwischen Partei- und Staatsgerichtsbarkeit besteht nicht nur in einer verschiedenen Gerichtsorganisation, sondern auch in der Verschiedenheit des richterlichen Maßstabes.

a) Den Mitgliedern der NSDAP. und der SA. als der führenden und bewegenden Kraft des nationalsozialistischen Staates obliegen erhöhte Pflichten gegenüber Führer, Volk und Staat. § 3 Abs. 1.

b) Als Pflichtverletzung gilt jede Handlung oder Unterlassung, die den Bestand, die Organisation, die Tätigkeit oder das Ansehen der NSDAP. angreift oder gefährdet, bei Mitgliedern der SA. insbesondere jeder Verstoß gegen Zucht und Ordnung. § 4.

4. **Die öffentlichen Behörden haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Parteigerichten in allen Angelegenheiten und dem Reichsschatzmeister als dem Generalbevollmächtigten des Führers in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten**

der Partei Rechts- und Amtshilfe zu leisten. § 6 des Gesetzes vom 1. XII. 1933, § 6 der Verordnung vom 29. III. 1935.

2. Die Verbundenheit von Partei und Staat.

a) Allgemeine Charakteristik.

I. **Partei und Reich arbeiten und kämpfen zusammen für die Gemeinschaft des deutschen Volkes.** Sie sind jedoch nicht wesensgleich. Die Partei ist nicht im Staate, der Staat nicht in der Partei aufgegangen. Beide sind in sich einheitliche und selbständig aufgebaute Säulen der nationalsozialistischen Volksordnung. Beide erfüllen ihre eigenen und besonderen Aufgaben:

1. **Die Partei, indem sie auf allen Lebensgebieten aus den nationalsozialistischen Erkenntnissen heraus die großen Ziele für die Staatstätigkeit bestimmt,**

2. **der Staat, indem er im Rahmen dieser Zielsetzung die Gesetze erläßt und die Verwaltung führt.**

So wie Körper und Seele nie wesensgleich werden, sondern nur zusammen eine Einheit bilden können, so müssen auch nationalsozialistische Bewegung und Reich ihr Eigenleben behalten, um wirklich Seele und Körper sein zu können. Und so, wie es nach dem bekannten Worte der Weist ist, der sich den Körper baut, so muß der nationalsozialistische Gedanke, der in der Partei seinen organisatorischen Sitz hat, sich den Staatsapparat aus seinem Geist heraus bauen, ohne in ihm selbst aufzugehen.

II. **Daraus ergibt sich die klare Fixierung der Aufgabengebiete von Partei und Staat:**

„Staatsaufgabe ist die Fortführung der historisch gewordenen und entwickelten Verwaltung der staatlichen Organisation im Rahmen und mittels der Gesetze.

Parteiaufgabe ist:

1. **Aufbau ihrer inneren Organisation zur Herstellung einer stabilen, sich selbst forterhaltenden ewigen Zelle der nationalsozialistischen Lehre.**

2. **Die Erziehung des gesamten Volkes im Sinne der Gedanken dieser Idee.**

3. **Die Abstellung der Erzogenen an den Staat zu seiner Führung und als seine Gefolgschaft. Im übrigen gilt das Prinzip der Respektierung und Einhaltung der beiderseitigen Kompetenzen.“** (Der Führer in seiner Schlußrede auf dem Reichsparteitag der Freiheit 1935.)

b) Das System der Personalunion.

Die Verbundenheit von Partei und Staat ist bis in die Mittelinstanzen hinein durch ein sinnvolles System der Führerpersonalunion gewährleistet.

- I. **Adolf Hitler ist gleichzeitig Führer der NSDAP., Reichskanzler und seit dem Gesetz vom 1. VIII. 1934 (s. unten S. 67) Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs und oberster Befehlshaber der Wehrmacht.** „Nach der Proklamation des jeweiligen neuen Führers der Partei ist dieser der Herr der Partei, das Oberhaupt des Reiches und der oberste Befehlshaber der Wehrmacht.“ (Der Führer in seiner Schlußrede auf dem Reichsparteitag der Freiheit 1935.)

Da der Führer und Reichskanzler die Reichsregierung beruft und die Reichs- und Landesbeamten ernennet, ist gewährleistet, daß die hohen und höchsten Staatsämter immer mehr mit hervorragenden Parteimitgliedern besetzt werden, die durch ihre Person die Brücke zur Partei schlagen.
- II. **Der Stellvertreter des Führers der Partei ist in dieser Eigenschaft Mitglied der Reichsregierung.** § 2. Dadurch ist eine enge Verbindung zwischen der Reichsparteileitung und dem Reichskabinettt bzw. den einzelnen Reichsministern hergestellt.
- III. **Die Ämter der Gauleiter der Partei sind zum größten Teil mit denen der Reichsstatthalter oder Oberpräsidenten verbunden.**

c) **Die Verbundenheit von Partei und Staat in den unteren Instanzen.**

Die Verbundenheit von Partei und Staat erfordert, daß der Partei als der Trägerin des Willens der Nation auch in den unteren Instanzen ein angemessener Einfluß in gesetzlich festgelegten Formen sichergestellt ist.

- I. **Die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. I. 1935 hat die Partei in die Verwaltung der Gemeinden maßgebend eingeschaltet,** indem sie ihr bei bestimmten Verwaltungsangelegenheiten von besonderer Bedeutung und insbesondere bei der Berufung des Bürgermeisters ein Mitwirkungsrecht eingeräumt hat, das durch einen **Beauftragten der NSDAP.** (Kreisleiter) ausgeübt wird. Näheres s. unten S. 89f.
- II. **Die Zusammenarbeit der örtlichen Partei- und Staatsstellen ist durch gemeinsame Beratungen über Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung gewährleistet.** Dabei gilt als Grundsatz, daß derjenige letztlich die Entscheidung trifft, der die Verantwortung trägt, d. h. in Parteiangelegenheiten der Hoheitsträger und in Verwaltungsangelegenheiten der Behördenleiter.
- III. **Für die Zusammenarbeit der Partei mit der Verwaltung** gelten für die Übergangszeit, bis alle leitenden Stellen mit bewährten Parteigenossen besetzt sind, die Richtlinien des Führers in seiner Schlußrede auf dem Reichsparteitag der

Freiheit 1935: „Es kann vorkommen, daß die Partei gezwungen ist, dort, wo der Lauf der Staatsführung ersichtlich den nationalsozialistischen Prinzipien zuwiderläuft, ermahnend und, wenn notwendig, korrigierend einzugreifen. Allein auch diese Korrektur kann heute nur mehr erfolgen über die von der Partei bereits besetzten und hierfür zuständigen nationalsozialistischen Staatseinrichtungen und nationalsozialistischen Staatsstellen.“

- IV. **Unmittelbare Eingriffe der Parteistellen in Einzelakte der laufenden Verwaltung sind hiernach unstatthaft.** Sie würden zu einem Dualismus in der Leitungsgewalt führen, der für die Verwaltung unabsehbare Folgen haben und auf die Dauer zwangsläufig dahin führen müßte, daß die Verwaltung ihre öffentlichen Aufgaben am Volk nicht mehr erfüllen könnte.

Das Zweite Jahr des Nationalsozialistischen Staatsaufbaus.

I. Das Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. I. 1934.

Einführung.

Am ersten Jahrestage der Machtübernahme durch die nationalsozialistische Bewegung wurde die große Reichsreform in Angriff genommen. Als ihr erstes und grundlegendes Gesetzgebungswerk erschien das Gesetz über den Neuaufbau des Reichs, im folgenden kurz Neuaufbaugesetz genannt.

Das Neuaufbaugesetz beseitigte die bundesstaatliche Gliederung des Reichs. Es nahm den Ländern die eigene Staatshoheit und wandelte das Deutsche Reich zu einem nationalen Einheitsstaat um.

1. Geschichtlicher Rückblick.

Das Neuaufbaugesetz brachte eine Entwicklungsperiode der deutschen Geschichte zum Abschluß, die sich über mehr als 800 Jahre unseres Staatslebens erstreckt.

Das Ringen um die Reichseinheit wird in Band 13⁵ dieser Sammlung eingehend veranschaulicht. Es soll deshalb hier nur kurz folgendes hervorgehoben werden:

I. Das Erste Reich war ursprünglich ein Einheitsstaat, es entwickelte sich im Laufe der Zeit zu einem Bundesstaat.

1. In den ersten zweihundert Jahren seines Bestehens bildete das Reich unter den Kaisern des Sächsischen und des Fränkischen Hauses einen in sich geschlossenen Nationalstaat, der machtvoll das deutsche Land gegen äußere Feinde schützte und den inneren Frieden aufrechterhielt.

Unter der Regierung der Hohenstaufen bahnte sich ein allmählicher, aber unaufhaltsam fortschreitender Zerfall der Reichseinheit an. Während die Kaiser ihre Kräfte in endlosen Kämpfen mit auswärtigen Mächten und insbesondere mit dem Papsttum erschöpften, benutzten im Innern des Reichs die weltlichen und geistlichen Fürsten die Gelegenheit, ihre Macht zu vergrößern. Sie entwickelten die ihnen vom Kaiser ver-

lichenen Hoheitsbefugnisse zu einer besonderen Territorialhoheit, die sehr bald in ausgesprochenen Gegensatz zur Hoheit des Reichs trat. Innerhalb des Reichs bildete sich eine Anzahl größerer und kleinerer Territorien, deren Fürsten von dem Bestreben befeelt waren, sich nach Möglichkeit unabhängig von der Reichsgewalt zu machen.

2. **Im Westfälischen Frieden**, der im Jahre 1648 den Dreißigjährigen Krieg beendete, wurde die Territorialhoheit der Fürsten als Staatshoheit ausdrücklich anerkannt. Die Territorien hatten sich zu Staaten entwickelt, das Reich war zum Bundesstaat geworden, der sich aus mehr als 300 Territorialstaaten zusammensetzte.

Deutschland geriet dadurch in einen geradezu trostlosen Zustand innerer Zerrissenheit und Uneinigkeit. Die Territorialstaaten führten unbekümmert um das Reichsganze ein eigenes staatliches Leben. Die Hauptrolle im Reich spielten die großen Territorialstaaten, denen es nach und nach gelang, einen beträchtlichen Teil der kleineren Staaten aufzufangen. Das Reich verfiel in politische Ohnmacht, es führte schließlich nur noch ein Schattendasein, bis es im Jahre 1806 aufgelöst wurde. Damit entfiel der bisherige Zusammenhang, die Territorialstaaten waren voneinander losgelöst und blieben als Staaten für sich bestehen.

II. Das Zweite Reich war ein Bundesstaat und aus einem Staatenbund hervorgegangen.

1. Nach Beendigung der Befreiungskriege schlossen sich die deutschen Staaten auf dem Wiener Kongress im Jahre 1815 zum Deutschen Bund zusammen. Diese neue Vereinigung war ein Staatenbund, dem als Aufgabe die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands gesetzt war. Der Bund stellte nur eine kraft- und haltlose Verbindung zwischen den Staaten her.

Am deutschen Volk aber war die Sehnsucht nach einem einigen Deutschland wach geblieben und drängte ungestüm zur Wiedererrichtung eines geeinten und machtvollen Deutschen Reiches.

a) Diese Sehnsucht führte zu Einheitsbestrebungen, als deren Marksteine zu verzeichnen sind: Die Begründung des Deutschen Zollvereins (1834), die Verhandlungen der verfassungsgebenden Nationalversammlung in der Paulskirche zu Frankfurt a. M. (1848), das Erfurter Unionsprogramm (1850), der deutsche Fürstentag in Frankfurt a. M. (1863).

b) Das Problem der nationalen Einung blieb damals ungelöst. Dies lag vor allem daran, daß zwischen Preußen und Österreich ein offener Rivalitätskampf um die Vorherrschaft in Deutschland entbrannt war, in dessen Verlauf alle Einigungsbestrebungen, welche von der einen Seite ausgingen, von der andern Seite durchkreuzt und zunichte gemacht wurden.

2. **Bismarck gelang** auf der Grundlage der siegreichen Feldzüge von 1866 und 1870/71 die Herstellung eines bundes-

staatlichen Zusammenschlusses der deutschen Staaten und damit **die Begründung des Deutschen Kaiserreichs.**

- a) Das Reich Bismarcks baute sich auf der Reichstreue der Bundesfürsten auf. Träger der Reichsgewalt war nicht das deutsche Volk, sondern die Gesamtheit der Bundesfürsten unter der Führung des preussischen Königs.
- b) Der anfangs glänzende Aufstieg des Reichs wurde gehemmt durch die sozialdemokratische Bewegung, die Zwiespalt und Klassenhaß in das Volk trug. Dann kam der Weltkrieg und im Anschluß daran die marxistische Revolte im Jahre 1918, der das Reich Bismarcks zum Opfer fiel.

3. **Der Zwischenstaat von Weimar** gründete sich auf eine wesensfremde, parlamentarisch-demokratische Verfassung.

- a) Die monarchischen Grundlagen der bisherigen Verfassung waren beseitigt worden. Mit den Bundesfürsten zugleich war das einigende Band entfallen, das die deutschen Länder bisher zusammengehalten hatte.
- b) Die Weimarer Republik war ein Reich der Zwietracht und Zersplitterung, dem jeder innere Zusammenhalt fehlte. Die Gegensätze innerhalb der Bevölkerung vertieften sich zum latenten Bürgerkrieg. Die liberale Staatsauffassung und die schwache Regierung gestatteten die Betätigung föderalistischer und separatistischer Bestrebungen, die den Auseinanderfall des Reichs in gefährdender Nähe rüdten.

III. **Das Dritte Reich brachte die Vollendung des Einigungswerkes.** Die Regierung Adolf Hitler begründete durch das Neuaufbaugesetz den deutschen Einheitsstaat der Zukunft.

1. **Die nationalsozialistische Bewegung hatte das deutsche Volk geeint.** Der Parteigeist und der Klassegeist, die das Weimarer System kennzeichneten, waren verschwunden. An ihrer Stelle war ein einheitlicher Volksegeist zum Leben erweckt worden.

Mit Genugtuung und Stolz konnte die Präambel des Neuaufbaugesetzes feststellen: „Die Volksabstimmung und die Reichstagswahl vom 12. November 1933 haben bewiesen, daß das deutsche Volk über alle innerpolitischen Grenzen und Gegensätze hinweg zu einer unlöslichen, inneren Einheit verschmolzen ist.“

2. **Auf dem geeinten Volke baute sich die Einung des Reichs auf.** Nachdem die Reichsregierung zu der Erkenntnis gelangt war, daß sich das deutsche Volk in seiner ungeheuren Mehrheit zu ihr bekannte, tat sie den weiteren Schritt vorwärts und gab durch das Neuaufbaugesetz dem geeinten deutschen Volk ein geeintes deutsches Vaterland.

2. Allgemeine Charakteristik des Gesetzes.

Das Neuaufbaugesetz wurde nicht als Regierungsgesetz von der Reichsregierung erlassen, sondern kam als letztes Gesetz auf dem

von der Weimarer Verfassung vorgeschriebenen Gesetzgebungswege für verfassungändernde Gesetze zustande.

Das Gesetz wurde am 30. I. 1934 vom Reichstag einstimmig beschlossen, der Reichsrat erteilte am gleichen Tage einmütig seine Zustimmung, am gleichen Tage wurde es vom Reichspräsidenten ausgefertigt und verkündet und ebenfalls am gleichen Tage trat es gem. Art. 6 in Kraft.

I. Das Neuaufbaugesetz bringt in 6 kurzen Artikeln eine grundstürzende Umgestaltung des deutschen Staatsrechts.

1. Das Gesetz baut sich auf dem durch das Ermächtigungsgesetz und die beiden Gleichhaltungsgesetze geschaffenen Recht auf. Dabei hebt es einen Teil dieses Rechts als überholt außer Kraft oder ändert ihn den neuen Verhältnissen entsprechend.
2. Zur Ergänzung und Durchführung des Gesetzes ergingen unmittelbar nach seinem Erlaß und werden deshalb in die nachfolgende Darstellung mit hineinbezogen:
 - a) Erste Verordnung über den Neuaufbau des Reichs vom 2. II. 1934.
 - b) Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. II. 1934.
 - c) Erstes Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. II. 1934.
3. Im Zusammenhang mit dem Neuaufbaugesetz stehen des weiteren zahlreiche Gesetze und Verordnungen aus späterer Zeit, darunter insbesondere: Das Gesetz über die Aufhebung des Reichsrats vom 14. II. 1934, das Gesetz über die Aufhebung des vorläufigen Reichswirtschaftsrats vom 23. III. 1934, das Zweite und Dritte Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 5. XII. 1934 und 24. I. 1935, die Zweite Verordnung über den Neuaufbau des Reichs vom 27. XI. 1934 und das Reichsstatthaltergesetz vom 30. I. 1935.

Diese Gesetze und Verordnungen kennzeichnen sich als selbständige Gesetzgebungsmaßnahmen zur Fortführung der durch das Neuaufbaugesetz eingeleiteten Reichsreform und werden deshalb weiter unten getrennt für sich behandelt.

II. Die Maßnahmen des Neuaufbaugesetzes scheiden sich in fünf Gruppen:

1. Aufhebung der Volksvertretungen der Länder.
2. Übergang der Hoheitsrechte der Länder auf das Reich.
3. Unterstellung der Landesregierungen unter die Reichsregierung.
4. Einführung der Dienstaufsicht über die Reichsstatthalter.
5. Ermächtigung der Reichsregierung zur Fortführung der Reichsreform, zu der das Gesetz den Grundstein legt.

A. Aufhebung der Volksvertretungen der Länder.

Die parlamentarischen Volksvertretungen waren die Hauptstützen des Weimarer Systems. Sie waren als Bindeglieder zwischen Staat und Volk gedacht, in Wirklichkeit waren sie der Tummelplatz der Parteibürokratie und wirkten nicht ausgleichend, sondern zersetzend. Sie zerstörten das Vertrauen des Volkes zum Staat und lähmten die Staatsführung.

Im Dritten Reich waren die Parlamente der Länder von vornherein mit der einheitlichen Reichsführung unvereinbar.

I. Die nationalsozialistische Regierung hatte deshalb bereits im ersten Jahre ihrer Macht die Länderparlamente wie folgt unschädlich gemacht:

1. **Umbildung.** Gemäß § 4 des Vorläufigen Gleichschaltungsgesetzes vom 31. III. 1933 fand (vgl. oben S. 18) eine Neubildung der Volksvertretungen der Länder statt, bei der die Nationalsozialisten in fast sämtlichen Landtagen die Mehrheit gewannen.
2. **Entmachtung.** Ebenfalls durch das Vorläufige Gleichschaltungsgesetz (§ 1) erfolgte praktisch die Ausschaltung der Landtage als Gesetzgebungskörperschaften; durch das Zweite Gleichschaltungsgesetz vom 7. IV. 1933 (§ 4) wurde die parlamentarische Regierungsform in den Ländern beseitigt. Näheres s. oben S. 17 und 24.
3. **Auflösung und vorläufige Nichtwiederwahl.** Mit der Auflösung des Reichstags am 14. X. 1933 (s. oben S. 40/41) war kraft Gesetzes die Auflösung der Landtage verbunden. Während der Reichstag am 12. XI. 1933 neu gewählt wurde, wurden die Reichsstatthalter angewiesen, die Ausschreibung neuer Landtagswahlen bis auf weiteres zu unterlassen.

II. Das Neuaufbaugesetz setzt nunmehr den Schlußstein in dieser Entwicklung, indem es bestimmt: Die Volksvertretungen der Länder werden aufgehoben. Art. 1.

Mit den Landtagen zugleich fielen auch alle Zuständigkeiten und Rechte weg, die die Volksvertretungen der Länder auf Grund der Landesverfassungen besaßen hatten.

1. In Wegfall kam vor allen Dingen die parlamentarische Gesetzgebung mit ihrem umständlichen und zeitraubenden Verfahren. In den Ländern gab es fortan nur das vereinfachte Gesetzgebungsverfahren durch die Landesregierungen, das durch das Neuaufbaugesetz eine veränderte Ausgestaltung erfuhr (vgl. u. S. 55).
2. Weggefallen waren des weiteren sämtliche Kontrollrechte der Landtage, darunter insbesondere das Interpellations-

recht, das Enqueterrecht, das Recht der Ministeranklage, das Recht der Rechnungskontrolle, das Petitionsüberweisungsrecht.

B. Übergang der Hoheitsrechte der Länder auf das Reich.

1. Allgemeines.

Das Kernstück des Neuaufbaugesetzes bildet die Bestimmung: Die Hoheitsrechte der Länder gehen auf das Reich über. Art. 21.

Aus dieser Gesetzesvorschrift ergibt sich folgende staatsrechtliche Lage:

I. Die Landeshoheit ist beseitigt. Die Länder besitzen keine eigene Staatsgewalt mehr und sind deshalb auch keine Staaten mehr.

Vorbereitet war dieser Schritt bereits durch das Zweite Gleichschaltungsgesetz, das, wie oben dargelegt, den Ländern die Ausübung ihrer wichtigsten Hoheitsrechte entzogen und auf die Reichsstatthalter übertragen hatte. Das Neuaufbaugesetz führt das so begonnene Werk zu Ende, indem es den Ländern die Staatshoheit überhaupt nimmt.

II. In Deutschland gibt es hinfort nur noch eine Staatshoheit. Diese ruht in ihrer ganzen Fülle und Ausschließlichkeit beim Reich. Das Reich ist deshalb kein Bundesstaat mehr, sondern ist ein Einheitsstaat geworden.

1. Das Reich als der alleinige Träger der Staatshoheit hat zu bestimmen, von wem und in welcher Weise die Hoheitsrechte, die bisher den Ländern zustanden, ausgeübt werden. Es kann die Ausübung nach seinem Belieben sich selbst vorbehalten, d. h. auf reichseigene Behörden übertragen. Es kann sich aber auch der Mitwirkung der Länder bedienen und die Ausübung ganz oder teilweise durch Landesbehörden vornehmen lassen.

2. Eine endgültige Zuständigkeitsabgrenzung in dieser Beziehung wird erst die weitere Durchführung der Reichsreform bringen. Vorläufig ist durch § 1 der Ersten Verordnung über den Neuaufbau des Reichs vom 2. II. 1934 folgende Übergangsregelung geschaffen:

Die Wahrnehmung der Hoheitsrechte, die von den Ländern auf das Reich übergegangen sind, sind den Landesbehörden zur Ausübung im Auftrage und im Namen des Reichs insoweit übertragen, als das Reich nicht allgemein oder im Einzelfalle von diesen Rechten Gebrauch macht.

III. Die Rechtsstellung der Länder hat sich dadurch von Grund auf geändert.

1. Die Länder besitzen kein eigenes und ursprüngliches Herrschaftsrecht mehr, sondern nur noch eine vom Reich abgeleitete Gewalt.

2. Sie sind zu **Verwaltungsbezirken des Reichs** geworden. Ihre rechtliche Stellung im Reichsorganismus ist der von größeren Gemeindeverbänden, etwa von Reichsprovinzen, gleichzuachten. Sie sind weiterhin Rechtspersönlichkeiten und als solche Träger des Landesvermögens.
- IV. **Das Reich hat einen ungeheuren Machtzuwachs auf Kosten der Länder erfahren**, wie im nachfolgenden an Hand der hauptsächlichsten Hoheitsrechte näher dargelegt wird.

2. Die einzelnen Hoheitsrechte.

a) Gebietshoheit.

Die Länder besitzen, da sie keine Staaten mehr sind, auch kein Staatsgebiet und kein Staatsvolk mehr.

I. Die Landesgebietshoheit ist weggefallen.

1. Es gibt in Deutschland hinfort nur noch eine Gebietshoheit, nämlich die des Reichs.

Die Grenzen der Länder sind keine Staatsgrenzen mehr, sondern die Grenzen von Verwaltungsbezirken.

2. Dem Reich als dem alleinigen Träger der Gebietshoheit ist die Befugnis zugewachsen, die Ländergebiete nach seinem Dafürhalten **anderweit abzugrenzen**. Die Bestimmungen, die Art. 18 der Weimarer Verfassung für Gebietsänderungen vorschrieb, sind dadurch hinfällig geworden.

Damit ist der Weg zu einer Neugliederung des Reichs frei, wie sie der Führer in seinen Reden auf dem Parteitag in Nürnberg am 1. IX. 1933 und im Reichstag am 30. I. 1934 bereits in Aussicht gestellt hat.

II. Die Landesstaatsangehörigkeit ist weggefallen.

Zur Regelung der hierdurch entstandenen Rechtslage erging die Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. II. 1934, die das bestehende Staatsangehörigkeitsrecht wie folgt ändert:

1. An die Stelle der bisherigen doppelten Staatsangehörigkeit (Reichs- und Landesangehörigkeit) ist eine einheitliche deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit) getreten. § 1².

Das bedeutet:

- a) Die Reichsangehörigkeit wird fortan nicht mehr mittelbar durch zuverigen Erwerb der Landesangehörigkeit, sondern unmittelbar als „deutsche Staatsangehörigkeit“ erworben.
- b) Das Rechtsinstitut der Aufnahme, die das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. VII. 1913 als besonderen Verleihungsakt der Landesangehörigkeit vorsah, ist beseitigt.

2. Die Landesregierungen haben alle Entscheidungen auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitsrechts fortan im Namen und Auftrag des Reichs zu treffen. § 2.

Die Zuständigkeit der Landesbehörden in Staatsangehörigkeitsfachen ist im übrigen äußerlich die gleiche geblieben wie bisher.

3. Die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit darf in Zukunft nur unter Zustimmung des Reichsministers des Innern ausgesprochen werden. § 3.

Damit war § 9 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes, der ein Einspruchsrecht der Länder gegen Einbürgerungsvorschläge und in Verbindung damit eine Mitwirkung des Reichsrats bei Einbürgerungen vorsah, hinfällig geworden.

b) Gesetzgebungshoheit.

Die Länder besitzen keine eigene Gesetzgebungsgewalt mehr. An ihre Stelle ist eine von Reichs wegen erteilte Ermächtigung der Landesregierungen zum Erlaß von Gesetzen im Namen und Auftrage des Reichs getreten.

I. Die Gesetze, die die Landesregierungen auf Grund dieser Ermächtigung erlassen, tragen nicht mehr den Charakter der bisherigen Landesgesetze, sondern sind örtlich beschränkte Reichsgesetze.

1. Die Vollmacht der Landesregierungen zum Erlaß von Gesetzen erstreckt sich auf das gesamte bisherige Gesetzgebungsrecht der Länder, d. h. auf alle Rechtsgebiete, die nicht von Reichs wegen geregelt oder der reichsrechtlichen Regelung ausdrücklich vorbehalten sind.
2. Die Beschränkungen des Gesetzgebungsrechts der Landesregierungen durch das vorläufige Gleichschaltungsgezet, daß, wie oben S. 18 dargelegt, den Fortbestand der Körperschaften der parlamentarischen Landesgesetzgebung gewährleistet halte, sind fortgefallen.
3. Der Gesetzgebungsweg ist im übrigen unverändert geblieben, so wie er durch die beiden Gleichschaltungsgeetze geregelt war (vgl. oben S. 17, 21).

II. Die Gesetzgebungsbefugnis der Landesregierungen unterliegt der Anordnungsgewalt des Reichs wie folgt:

1. Alle Gesetze, die hinfort von den Landesregierungen erlassen werden, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Reichsministers und müssen diesem vor dem Erlaß vorgelegt werden. § 3 der Ersten Verordnung über den Neuaufbau des Reichs vom 2. II. 1934.

a) Hiernach bedürfen als Akte der Gesetzgebung auch die Haushaltspläne der Länder, sowie die Aufnahme von Staatsanleihen und die Übernahme von Sicherheitsleistungen zu Lasten der Länder der Zustimmung des zuständigen Reichsministers, d. h. des Reichsfinanzministers.

b) Jeder Reichsminister kann für seinen Geschäftsbereich anordnen, daß ihm auch Rechtsverordnungen vor dem Erlaß vorzulegen sind.

2. **Das Reich kann nach freiem Ermessen den Landesregierungen den Erlaß von Gesetzen vorschreiben. Es kann aber auch das Gesetzgebungsrecht jederzeit für sich in Anspruch nehmen und von sich aus an Stelle der Landesregierungen Gesetze für die Länder erlassen.**

Die Befugnis hierzu ergibt sich aus § 1 der Ersten Verordnung über den Neuaufbau des Reichs.

e) **Verwaltungshoheit.**

Auf dem Gebiete der öffentlichen Verwaltung hat sich die allgemeine Rechtslage durch den Übergang der Hoheitsrechte der Länder auf das Reich wie folgt geändert:

- I. **Die Behörden der Länder sind nicht mehr Landesbehörden in dem bisherigen Sinne, sondern eine Art mittelbare Reichsbehörden.**

1. **Die Reichsstatthalter und die Landesregierungen haben, wie w. u. dargelegt wird, den Charakter als Staatsorgane im wesentlichen eingebüßt und sind Verwaltungsstellen geworden, die der Anweisungsgewalt des Reichs unterstehen.**

Der Behördenaufbau der Länder ist im übrigen unverändert der gleiche geblieben wie bisher.

2. **Das Behördenorganisationsrecht, d. h. das Recht, Behörden einzurichten, aufzuheben und ihre Zuständigkeit abzugrenzen, kann sowohl von den Landesregierungen als auch von der Reichsregierung ausgeübt werden.**

a) Die Landesregierungen sind zur Wahrnehmung des Organisationsrechtes befugt, da es ihnen durch § 1 der Ersten Verordnung über den Neuaufbau des Reichs „zur Ausübung im Auftrage und im Namen des Reichs“ rückübertragen worden ist insoweit, als das Reich nicht allgemein oder im Einzelfalle von diesem Recht Gebrauch macht.

b) Das Reich kann das Organisationsrecht jederzeit für sich in Anspruch nehmen. Es ist damit insbesondere auch in die Lage versetzt, die großen Organisationsänderungen, die die weitere Durchführung der Reichsreform in der Folgezeit mit sich bringt, unabhängig von den Ländern vorzunehmen.

- II. **Der Rechtscharakter der Beamten der Länder hat sich in der gleichen Weise wie der der Landesbehörden gewandelt. Sie sind nicht mehr Länderbeamte im bisherigen Sinne, sondern mittelbare Reichsbeamte.**

1. **Ernennung und Entlassung der Landesbeamten erfolgen fortan im Namen des Reichs. Das Hoheitsrecht der Beamtenernennung steht nicht mehr den Reichsstatthaltern zu. Es war auf den Reichspräsidenten übergegangen, der es auf nachgeordnete Stellen des Reichs und der Länder weiter übertragen durfte.**

2. **Das Reich kann nach seinem Belieben Landesbeamte in den Reichsdienst und umgekehrt Reichsbeamte in den Landesdienst versetzen.** § 5 der Ersten Verordnung über den Neuaufbau des Reichs vom 6. II. 1934.

d) Justizhoheit.

Die Rückübertragung der Justizhoheit zur Ausübung durch Landesbehörden im Auftrage und im Namen des Reiches hatte zur Folge, daß die Rechtspflege nach wie vor durch die Gerichte der Länder wahrgenommen wurde. Das Reich hatte jedoch von vornherein keinen Zweifel darüber gelassen, daß dieser Zustand nur ein vorübergehender sein werde, und daß die Absicht bestehe, den Ländern die Ausübung der Justizhoheit überhaupt zu nehmen und die Landesjustizbehörden zu verreichlichen. Da diese Absicht sich indes nur schrittweise verwirklichen ließ, erging zunächst ein **Erstes Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich** vom 16. II. 1934, das den Reichsminister der Justiz ermächtigte, alle durch den Übergang der Justizhoheit auf das Reich erforderlichen Bestimmungen zu treffen. Außerdem brachte dieses Gesetz eine Reihe von Neuerungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand, als deren hauptsächlichste folgende zu erwähnen sind:

- I. **Rechtssprechung.** Sämtliche Gerichte haben fortan **im Namen des deutschen Volkes** Recht zu sprechen. Art. 1.

Damit war der einheitliche Charakter der deutschen Rechtssprechung auch äußerlich festgelegt. Die bisherige Verkündungsformel der gerichtlichen Urteilsprüche „Im Namen des Volkes“ hatte auf das Staatsvolk des betreffenden Landes gelaute.

- II. **Gnaden- und Abolitionsrecht.** Das Recht der Begnadigung, das bisher den Ländern zustand und durch die Reichsstatthalter (s. oben S. 22) ausgeübt wurde, war **an den Reichspräsidenten gefallen**, der es auf nachgeordnete Reichs- oder Landesstellen weiter übertragen durfte. Außerdem hatte der Reichspräsident das Recht, anhängige Strafsachen niederzuschlagen (Abolitionsrecht), zu seinen Amtsrechten hinzu erhalten. Art. 2¹.

1. **Das Abolitionsrecht ist neu.** Die Niederschlagung gerichtlich anhängiger Strafsachen konnte bisher in der Regel nur auf Grund eines Reichs- oder Landesgesetzes erfolgen.

2. **Amnestien können hinfort nur durch ein Reichsgesetz erlassen werden.** Art. 2². Das Recht der Länder, im Wege der Landesgesetzgebung allgemeine Straferlasse auszusprechen, ist weggefallen.

C. Unterstellung der Landesregierungen unter die Reichsregierung.

- I. **Die Landesregierungen hatten auf Grund der Verfassungen des Zwischenstaates die rechtliche Stellung von obersten und lei-**

tenden Organen der vollziehenden Staatsgewalt der Länder befehen. Das Zweite Gleichschaltungsgezet hatte die staatsrechtliche Stellung der Landesregierungen bereits stark erschüttert, indem es ihnen die hauptsächlichsten ihrer leitenden Befugnisse entzogen und auf die Reichsstatthalter übertragen hatte.

Das Neuaufbaugesetz nimmt den Landesregierungen nunmehr auch den Rest ihrer selbständigen Leitungsbefugnisse und damit **den staatsrechtlichen Charakter** überhaupt.

1. **Die Landesregierungen sind zu Verwaltungsbehörden geworden.** Sie sind als solche keine Landesbehörden im bisherigen Sinne mehr, sondern, wie oben bereits dargelegt, **mittelbare Reichsbehörden**, die dem Reich für ihre Geschäftsführung verantwortlich sind.

2. Die notwendige Folge dieser veränderten Rechtsstellung ist die **Unterstellung der Landesregierungen unter die Reichsregierung**, die Art. 2^e des Neuaufbaugesetzes ausspricht. Damit ist für alle Zukunft eine gleichmäßige, mit der Reichspolitik übereinstimmende Verwaltungsführung in den Ländern gewährleistet.

II. **Das Reich besitzt** infolge dieser Unterstellung nunmehr eine direkte und unbeschränkte **Anweisung- und Dienstaufsichtsgewalt über die Landesregierungen**, die sich auf alle Gebiete des Staatslebens erstreckt. Träger dieser sachlichen Leitung- und Dienstaufsichtsgewalt sind die Reichsregierung und die einzelnen Reichsminister, insbesondere der Reichsinnenminister.

1. **Die Reichsregierung besitzt** auf Grund des Art. 2^e des Neuaufbaugesetzes die **Rechtsstellung einer vorgeordneten Dienstbehörde** über:

a) **die Landesregierung als Kollegium,**

d. h. die Leitungsgewalt und das Dienstaufsichtsrecht der Reichsregierung erstrecken sich auf alle Amtshandlungen und Beschlüsse der Landesregierung als Gesamtbehörde. Die Reichsregierung kann hiernach fortan also beispielsweise der Landesregierung den Erlass eines bestimmten Gesetzes aufgeben oder ihr Vorschriften für die Gestaltung des Staatshaushaltplanes erteilen.

b) **die einzelnen Landesminister als Mitglieder des Kollegiums,**

d. h. die Leitungsgewalt und das Dienstaufsichtsrecht der Reichsregierung erstrecken sich auch auf die Amtsführung der Landesminister innerhalb ihrer Geschäftsbereiche und in Verbindung damit über den gesamten Verwaltungsapparat der Länder. Die Reichsregierung ist hiernach in der Lage, jederzeit in die Verwaltungsführung der Länder einzugreifen und sie nach ihrem Ermessen zu gestalten.

2. **Die einzelnen Reichsminister besitzen** auf Grund des § 4 der Ersten Verordnung über den Neuaufbau des Reichs vom